

Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/26 „Ortskern Stuhr“, der Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie von § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 29.08.2001 die folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/26 „Ortskern Stuhr“ beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 23/26 - 4. „Ortskern Stuhr, 4. Änderung besteht aus dieser Satzung.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung

§ 3

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird die textliche Festsetzung § 2 (Ausschluß von Wohnungen in der Erdgeschoßebene) des Bebauungsplanes Nr. 23/26 - 3. „Ortskern Stuhr - 3. Änderung aufgehoben.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuhr, 19. September 2001

gez. Unterschrift
Bürgermeister

L. S.

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

